

VI ZR 45/57

Verkündet am 4. Oktober 1957
[REDACTED] Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Karl-Heinz H. [REDACTED] in B. [REDACTED]-T. [REDACTED],
[REDACTED] Danm [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

g e g e n

die Kaufmannsfrau Maria S. [REDACTED] geb. B. [REDACTED] in B. [REDACTED]
D. [REDACTED] A. [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Oktober 1957 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer, Martin, Hanebeck
und Dr. Haus

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 23. November 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die frühere Artistin Mary L. [REDACTED] hatte sich durch Vertrag vom 8. Dezember 1947 mit der Beklagten zum Betriebe einer Kinogemeinschaft "M. [REDACTED]-Vereinigte-Lichtspieltheater GmbH" verbunden, die sich auf drei Kinos erstrecken sollte, die Regina-Lichtspiele in Berlin-Steglitz, für die sie von der amerikanischen Militärregierung als Treuhänderin eingesetzt war, und zwei weitere Kinos in Heiligensee und an der Potsdamer Straße, die noch erst ausgebaut werden sollten. Bevor dieser Ausbau vollendet wurde und die Gesellschaft in Tätigkeit trat, kam es am 24. September 1948 zum Abschluß eines Vertrages über die Auflösung der Gesellschaft. Da Frau L. [REDACTED] jedoch in dem Kläger und dessen inzwischen verstorbenen Ehefrau Interessenten fand, die geneigt waren, den Geschäftsanteil der Beklagten zu übernehmen, wurde durch Vertrag vom 19. Oktober 1948 der Auflösungsvertrag wieder aufgehoben und in einem weiteren Vertrag vom 19. Oktober 1948 vereinbart, daß die Beklagte ihren Geschäftsanteil an Frau L. [REDACTED] gegen Zahlung von 40 000 DM-West abtrete. Frau L. [REDACTED] schloß darauf am gleichen Tage mit dem Kläger und seiner Ehefrau einen Vertrag, in dem zwar wegen formeller Bedenken nicht die Weiterabtretung dieses Geschäftsanteils vorgenommen wurde, der Kläger und seine Ehefrau aber je 20 000 DM-West der Frau L. [REDACTED] als unverzinsliches Darlehn gewährten und Frau L. [REDACTED] sich verpflichtete, mit ihnen innerhalb Jahresfrist eine neue GmbH unter derselben Firma mit gleicher Zielsetzung zu gründen.

Der Kläger ist der Ansicht, er und seine Ehefrau seien durch Frau L. [REDACTED] betrogen. Als Urheber des Schadens sieht er auch die Beklagte und deren Ehemann an, der am Zustandekommen der von der Beklagten geschlossenen Verträge

- 3 -

wesentlich beteiligt gewesen ist. Nachdem sich der Kläger die Schadensersatzansprüche seiner Ehefrau hat abtreten lassen, hat er in einem Vorprozeß 8 O 17/50 LG Berlin ein rechtskräftiges Urteil erwirkt, in den die Schadensersatzpflicht des Ehemannes der Beklagten bejaht und, nachdem er in Konkurs gefallen war, eine Forderung gegen ihn in Höhe von 24 314 DM-West zur Konkurstabelle festgestellt worden ist.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger Zahlung dieses Betrages von der Beklagten.

Das Landgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; das Kammergericht hat die Klage auf die Berufung der Beklagten durch Urteil vom 28. Oktober 1955 abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist dieses Urteil durch das Urteil des erkennenden Senats vom 7. Juli 1956 VI ZR 326/55, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Nach weiterer Beweisaufnahme hat das Kammergericht die Klage wiederum abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die erneute Revision des Klägers, deren Zurückweisung von der Beklagten beantragt wird.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat wieder als erwiesen angesehen, daß Frau L. den Kläger und seine Ehefrau betrogen hat. Die gegenständlichen Voraussetzungen für den Betrug sind, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, durch den Abschluß des Wiederherstellungsvertrages und des Abtretungsvertrages vom 19. Oktober 1948 geschaffen worden.



Dennoch ist nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht bewiesen, daß der Beklagten eine Teilnahme an dem Betrug der Frau L. [REDACTED] zur Last fällt.

Abweichend von der Annahme in seinem früheren Urteil, daß die Beklagte über die Verhältnisse ebenso unterrichtet gewesen sei und die gleiche Verantwortung trage wie ihr Ehemann, hat das Berufungsgericht auf Grund des Ergebnisses der weiter durchgeführten Beweisaufnahme nunmehr festgestellt, daß sich die Beklagte nicht aktiv mit den Angelegenheiten der M. [REDACTED]-GmbH befaßt hat, sondern lediglich nach den Weisungen ihres Ehemannes ohne jede eigene Initiative tätig geworden ist und die Unterschriften unter die genannten Verträge geleistet hat, ohne ihre Tragweite zu erkennen.

Diese Feststellung wird von der Revision nicht angegriffen. Danach hat das Berufungsgericht aber mit Recht eine Teilnahme der Beklagten an dem Betruge der Frau L. [REDACTED] mangels Vorliegens der subjektiven Voraussetzungen verneint.

2. Die Revision vertritt die Ansicht, die Beklagte hafte gleichwohl für den Schaden, der dem Kläger und seiner Ehefrau durch den Betrug der Frau L. [REDACTED] entstanden sei, da sie die Regelung der Dinge ihren Ehemann überlassen habe und nach § 831 BGB dafür einstehen müsse, daß er an dem Betruge der Frau L. [REDACTED] teilgenommen habe.

Indessen hat das Berufungsgericht auch eine Teilnahme des Ehemannes der Beklagten an dem Betruge der Frau L. [REDACTED] nicht für bewiesen gehalten. In Würdigung des von den Parteien vorgetragenen Sachverhalts und der erhobenen Beweise hat es sich trotz gewisser Verdachtsmomente nicht davon überzeugen können, daß er auch nur den bedingten Vorsatz

gehabt hat, der Frau L. bei ihren Betrüge Beihilfe zu leisten.

Die Revision tritt dem entgegen. Sie verkennt nicht, daß ein Schadensersatzanspruch aus § 831 BGB, der darauf gestützt wird, daß der Verrichtungsgehilfe in Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben an einem Betrüge teilgenommen und in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise Schaden zugefügt habe, ein vorsätzliches Handeln des Verrichtungsgehilfen zur Voraussetzung hat. Daß das Berufungsgericht bei seiner Beurteilung von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist, wird von der Revision im Grunde auch nicht in Zweifel gezogen. Die Angriffe, die von ihr in diesem Zusammenhang erhoben werden, richten sich vielmehr gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts. Diese steht aber nach § 286 ZPO in der freien Überzeugung des Tatrichters. Die Feststellungen, zu denen er gelangt, sind für das Revisionsgericht bindend, wenn sie nicht durch Rechtsfehler beeinflußt sind. Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts läßt keinen Rechtsverstoß erkennen.

a) Die Revisionsrüge einer unvollständigen Berücksichtigung wesentlicher Tatumstände ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat im einzelnen dargelegt, inwiefern Frau L. sich des Betrages gegenüber dem Kläger und seiner Ehefrau schuldig gemacht hat, und es hat eingehend untersucht, ob der Ehemann der Beklagten, als er zu seinem Teil den Abschluß des Wiederherstellungs- und des Abtretungsvertrages vom 19. Oktober 1948 herbeiführte, die Tat, die Frau L. alsdann verwirklichte, in ihren wesentlichen Merkmalen erkannt, mit den von ihr

begangenen Täuschungshandlungen und einer Schädigung des Klägers und seiner Ehefrau gerechnet und ob er sie, sei es auch nur mit bedingtem Vorsatz, gewollt hat. Dabei hat das Berufungsgericht keineswegs übersehen, daß der Ehemann der Beklagten die Verbindung seiner Frau mit Frau L. [REDACTED] und der L. [REDACTED]-GmbH zu lösen bestrebt gewesen ist, nachdem er von den Geschäftsanteilsabtretungen der Frau L. [REDACTED] an R. [REDACTED], K. [REDACTED] und G. [REDACTED] Kenntnis erlangt, durch den Zeugen von D. [REDACTED] von dessen geschäftlichen Erfahrungen mit Frau L. [REDACTED] Mitteilung erhalten und auf Grund des Schreibens des Rechtsanwalts S. [REDACTED] erfahren hatte, daß sich der Verband der Lichtspieltheaterbesitzer in den westlichen Sektoren von Berlin wegen Bedenken gegen die persönliche Zuverlässigkeit der Frau I. [REDACTED] mit der Frage einer Entziehung ihrer Lizenz beschäftigte. Das Berufungsgericht hat sich von den Beweggründen, von denen sich der Ehemann der Beklagten hat leiten lassen, sehr wohl ein Bild zu verschaffen gesucht. Die Beweisaufnahme hat sich bei der Vernehmung der Zeugen Me. [REDACTED], Eheleute von D. [REDACTED] und des Ehemannes der Beklagten gerade auch hierauf erstreckt. Das Berufungsgericht hat sich aber von der Richtigkeit der den Ehemann der Beklagten belastenden Aussagen des Zeugen von D. [REDACTED] nicht überzeugen können, sondern nur als erwiesen angesehen, daß der Ehemann der Beklagten erklärt hat, er werde schon zu seinem Gelde kommen, eine Äußerung, die nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Auffassung des Berufungsgerichts nicht dafür spricht, daß er mit einem Betrage der Frau L. [REDACTED] gerechnet hat. .

b) Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts gegen die Denkgesetze verstieße oder Erfahrungssätzen widerspräche.

Soweit die Revision meint, der Ehemann der Beklagten müsse notwendig die Möglichkeit weiterer Betrugshandlungen der Frau L. [REDACTED] in Rechnung gestellt haben, weil ihr bereits 6 Betrugsfälle vorzuwerfen gewesen seien, geht sie von einer Annahme aus, die in den Feststellungen des Berufungsgerichts keine Grundlage findet. Allerdings hat Frau L. [REDACTED], wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, den Zeugen von D. [REDACTED] gegenüber in Bezug auf die Apparate, die sie ihm sicherungshalber übereignet hatte und die hernach nicht mehr vorhanden waren, teilweise auch vorher bereits einem anderen übereignet gewesen waren, nicht korrekt gehandelt; das hat auch der Ehemann der Beklagten gewußt; das Berufungsgericht hat insoweit einen Betrug der Frau L. [REDACTED] in Betracht gezogen und die entsprechende Erkenntnis des Ehemannes der Beklagten für gegeben gehalten. Dagegen ist nicht ersichtlich, inwiefern der Tatbestand von 5 weiteren Betrugsfällen durch die von der Revision hervorgehobenen Umstände erfüllt gewesen sein sollte. In Frage stand in dieser Hinsicht nur, ob Frau L. [REDACTED] bei den erst noch bevorstehenden Verhandlungen mit dem Kläger als neuen Geschäftspartner betrügerisch etwas verschweigen oder vorspiegeln würde, und es konnte sich nur darum handeln, ob der Ehemann der Beklagten mit derartigen Täuschungshandlungen gerechnet hat. Von Bedeutung war insofern, daß Frau L. [REDACTED] die nach dem Gesellschaftsvertrag mit der Beklagten zu leistenden Einlagen nicht schon vollständig erbracht hatte, so vor allem nicht die Regina-Lichtspiele und die Lizenzen für die beiden noch im Ausbau begriffenen anderen Theater sowie eine komplette Vorführapparatur, und daß sie mit H. [REDACTED], K. [REDACTED] und G. [REDACTED] Verträge über die Ab-

tretung von Teilen ihres Geschäftsanteils geschlossen hatte. Das Berufungsgericht hat hierzu erwogen, aus dem Gesellschaftsvertrag vom 8. Dezember 1947, der dem Kläger und seiner Ehefrau unstreitig vorgelegen hat, sei ohne weiteres hervorgegangen, daß zur Einbringung der Regina-Lichtspiele in das Gesellschaftsvermögen erst noch der Abschluß eines Kaufvertrages der Frau I. [REDACTED] mit dem derzeitigen Besitzer notwendig gewesen sei; da Frau I. [REDACTED] als anerkanntes Opfer des Faschismus die Unterstützung der Besatzungsmächte gehabt habe, könne dem Ehemann der Beklagten geglaubt werden, mit der Erteilung der Lizenzen zu gegebener Zeit - wenn die Kinos spielfertig waren - gerechnet zu haben; vorher habe Frau I. [REDACTED] auch die Vorführapparatur nicht einzubringen brauchen; die Abtretungsverträge mit R. [REDACTED], K. [REDACTED] und G. [REDACTED] habe der Ehemann der Beklagten ebenso wie sein damaliger Rechtsberater und hernach auch das Berufungsgericht selbst für unwirksam gehalten.

Daß auf Grund dieser Überlegungen das Berufungsgericht nicht als bewiesen angesehen hat, der Ehemann der Beklagten habe mit Täuschungshandlungen der Frau I. [REDACTED] gerechnet, läßt sich rechtlich nicht beanstanden; die Würdigung, die das Berufungsgericht dem Sachverhalt unter Berücksichtigung des Ergebnisses der weiter durchgeführten Beweisaufnahmen nurmehr hat zuteil werden lassen, ist möglich und revisionsmäßig nicht angreifbar.

c) Das gilt auch insoweit, als das Berufungsgericht sich nicht davon hat überzeugen können, daß der Ehemann der Beklagten das Bewußtsein gehabt hat, dem Kläger und seiner Ehefrau könne ein Schaden erwachsen. Allerdings war die [REDACTED]-GmbH bei der damaligen Sachlage nicht lebensfähig. Es bedurfte der Investierung weiterer Mittel, damit

die im Ausbau begriffenen Theater fertiggestellt und in Betrieb genommen werden konnten. Das war aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts offenkundig, und das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum erwogen, der Ehemann der Beklagten habe annehmen dürfen, daß der Kläger und seine Ehefrau Mittel aufbringen würden, um sich die mit dem Betrieb der Kinos zu erwartende Gewinnchance nutzbar zu machen. Von dieser Betrachtungsweise aus konnte das Berufungsgericht aber davon ausgehen, daß der Ehemann der Beklagten den Wert seiner bisherigen Einbauten mit 57 000 DM ansetzen und die Gewinnchance unter Berücksichtigung der Notwendigkeit weiterer Aufwendung von 19 250 DM mit mindestens 13 000 DM bewerten durfte. Dazu trat der Wert der vorhandenen Tonfilmapparat Hertel mit rund 10 000 DM. Wenn der Kläger und seine Ehefrau für die hälftige Beteiligung an der Gesellschaft 40 000 DM zahlten, so entsprach dies also der Hälfte der Gesamtwerte, die sich der Ehemann der Beklagten nach der rechtlich nicht zu beanstandenden Auffassung des Berufungsgerichts vorgestellt haben kann.

3. Die Revision zieht noch in Erwägung, daß sich die Haftung der Beklagten zumindest auf Grund fahrlässigen Verhaltens ihres Ehemannes als ihres Erfüllungsgehilfen bei den Vertragsverhandlungen aus §§ 276, 278 BGB ergebe, wenn man den Wiederherstellungsvertrag, den Abtretungsvertrag und den von dem Kläger und seiner Ehefrau mit Frau Loewenberg geschlossenen Darlehnsvertrag vom 19. Oktober 1948 als rechtliche Einheit betrachte. Für eine solche Konstruktion bietet der festgestellte Sachverhalt jedoch keine Grundlage. Zwar haben die beiden ersten Verträge den Boden geschaffen, auf dem es zu dem Abschluß des dritten Vertrages gekommen ist. Auch war das Inkrafttreten des Wiederherstellungsvertrages davon abhängig

gemacht worden, daß die im zweiten Vertrag vereinbarte Abtretung des Geschäftsanteils der Beklagten an Frau L. [REDACTED] gegen Zahlung von 40 000 DM binnen drei Tagen durchgeführt wurde. Das genügt aber nicht, um die Annahme zu rechtfertigen, daß die Verträge miteinander zu einer rechtlichen Einheit verknüpft gewesen seien. Der Kläger und seine Ehefrau haben nur mit Frau L. [REDACTED] zu tun gehabt, die Beklagte ist weder selbst noch durch ihren Ehemann zu ihnen in vertragliche Beziehungen oder auch nur in Verhandlungen getreten, die auf den Abschluß eines Vertrages gerichtet gewesen wären. Mit Recht hat das Berufungsgericht den von der Revision angeführten Überlegungen keinen Raum gegeben.

Die Revision muß hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Dr. Klenewefers Dr. K.E. Mayer Martin Hanebeck

Bundesrichter Dr. Hauß
ist beurlaubt und verhindert zu unterschreiben.

Dr. Klenewefers